



Richtlinien

zum Förderprogramm „PV-Batteriespeicher“

der Gemeinde Kastl

Stand 09.03.2023
www.kastl-kem.de

FÖRDERPROGRAMM „PV-BATTERIESPEICHER“ der Gemeinde Kastl

1. Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln (12.000,00 €/Jahr) einen Anreiz zum Einsatz von regenerativen Energien bei privaten Gebäuden, der innovativen Nutzung erneuerbarer Energien und der Reduzierung des CO₂-Austoßes zu geben.

Mit der Förderung soll die lokale Energiewende vorangebracht und der Anteil an erneuerbarer Energie gesteigert werden. Weiterhin steht eine netzdienliche PV-Stromnutzung im Fokus des Förderprogramms. Das bedeutet, dass die Einspeise-Lastspitzen in das Stromnetz zu Zeiten maximaler solarer Einstrahlung begrenzt werden und der Strom in dieser Zeit entweder direkt genutzt oder in Batteriespeichern gespeichert wird. Mit Batteriespeichern können sonnenarme Tage oder Tageszeiten ohne PV-Stromproduktion überbrückt werden.

2. Geförderte Maßnahme

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Batteriespeicher für PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kastl gefördert.

3. Antragstellung und Nachweispflicht

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Kastl bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar. Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Gemeinde Kastl (www.kastl-kem.de) oder bei der Bauverwaltung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte und Gebäude, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Kastl befinden und tatsächlich bewohnt sind.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Die Unterlagen erhalten Sie, wie auch die Anträge, als Download oder im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat bzw. ein beschließender Ausschuss.

4. Art und Umfang der Förderung

Ziel ist es, den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom in den Haushalten der Gemeinde Kastl zu steigern. Auf diesem Wege kann der Bezug von nicht regenerativem Netzstrom reduziert und somit der regenerative Anteil erhöht werden. Je nach Einspeisevergütung der Anlage kann der eigenverbrauchte Strom somit günstiger als der allgemeine Netzstrom produziert und verbraucht werden. Gefördert wird daher die Anschaffung eines eigenen Stromspeichers zu einer noch zu errichtenden, oder einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage (Nachrüstung).

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert wird die Anschaffung eines Energiespeichers im Zuge einer Neuanlage, bzw. die Speichernachrüstung für bestehende PV Anlagen.

Das zu errichtende System muss über eine intelligente Verbrauchsregelung (Steuerungstechnik) verfügen. Nur mit Hilfe dieser Technik ist es möglich, den optimalen Eigenverbrauch zu steuern und auf den selbsterzeugten Photovoltaikstrom abzustimmen (Smart Home).

Zusätzlich muss ein Eigenverbrauchszähler für Photovoltaikstrom installiert werden. Die Installation des Batteriespeichers mit Eigenverbrauchsregler darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb im Umkreis von 50 km durchgeführt werden. Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für das Energiespeichersystem.

Der Energiespeicher muss sich nach Abschluss der Maßnahme im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nicht zusätzlich durch die Gemeinde Kastl gefördert.

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist ggf. möglich, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Die Durchführung der Maßnahme muss zeitnah (max. 12 Monate) nach Antragstellung abgeschlossen sein.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Förderhöhe | 10 € je 0,1 kW installierter Spitzenleistung, maximal 750 € |
| Unterlagen Antragsstellung | Antrag auf Förderung „PV-Batteriespeicher“ Kostenvoranschlag; Nachweis über das Datum der Inbetriebnahme (Bestandsanlagen) |
| Unterlagen zur Auszahlung | Auszahlungsantrag „PV-Batteriespeicher“ mit Bestätigung des Fachbetriebs, Installation eines Energiespeichers mit Verbrauchsregler zur Nutzung des solaren Eigenstroms; Kopie der Rechnung |

5. Umfang der Förderung/Zuwendungsempfänger

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4 angegeben.
- 5.2. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Eine Förderung durch die Gemeinde Kastl ist nur möglich, wenn die Ausführung/ Anschaffung durch/bei einen/m Fachbetrieb im Umkreis von max. 50 km erfolgt. Online-Anschaffungen und Ausführungen in Eigenleistung sind nicht förderfähig.
- 5.4. Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Gemeindegebiets Kastl sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden.
Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath (Bauamt) einzureichen:
 - ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
 - Kopie der Abschlussrechnung
 - sämtliche geforderte Nachweise
- 6.2. Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath nochmals geprüft und der Zuschussbetrag ausbezahlt.

6.3. Die Unterlagen müssen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Kastl oder der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath eingegangen sein. Später eingereichte Unterlagen können im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

6.4. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

7. Allgemeine Regelungen

7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.

7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

7.3. Die Gemeinde Kastl ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde Kastl auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

7.4. Die Gemeinde Kastl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Gemeinde Kastl kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2023 in Kraft und sind zunächst für ein Jahr, also bis zum 31.03.2024 befristet.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 12.000,00 € pro Jahr.

Die Gemeinde Kastl behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

9. **Ansprechpartner**

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft
Kemnath, bei Herrn Roland Sächerl, Bauverwaltung, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath,
Tel. 09642/707-742, Email roland.saecherl@kemnath.de.

Kemnath, 09.03.2023



Hans Walter
Erster Bürgermeister

